

Stellungnahme zum Entwurf des Erlasses "Handreichung: Empfehlungen für den Ausgleich von Knicks"

Stand: 7. November 2007



Knicks prägen nicht nur die Landschaft Schleswig-Holsteins, sie sind zudem unersetzbarer Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt unserer Kulturlandschaft. Die herausragende ökologische und kulturhistorische Wertigkeit der Wallhecken betont auch der vorliegende Erlassentwurf - bedauerlicherweise jedoch nur im Vorspann. Dagegen werden die wesentlichen Abschnitte dieses Entwurfs der Bedeutung der Knicks nicht gerecht. Der NABU Schleswig-Holstein hält den vorliegenden Erlassentwurf ebenso wie den Erlass zur Knickpflege deshalb nicht für geeignet, den nötigen Schutz für dieses besondere Kulturlandschaftselement sicherzustellen.

Nach § 25 Abs. 3 LNatSchG kann eine Knickbeseitigung nur im Ausnahmefall genehmigt werden. Der Erlassentwurf verzichtet jedoch auf entsprechende dezidierte „Empfehlungen“ für die Genehmigungspraxis. Damit suggeriert er, dass Knickbeseitigungen nichts Unübliches sein sollten und es bei deren Genehmigung eigentlich nur auf die Erbringung des Ausgleichs ankomme. Zudem gibt er Kompensationsgrundsätze auf einer derart niedrigen Qualitätsebene vor, dass sie einen adäquaten Ausgleich im Sinne der nach § 12 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG geforderten ökologischen Funktionalität vermissen lassen.

Deshalb wird die Umsetzung des Erlasses auf Grundlage vorliegender Fassung mittelfristig eine Verringerung, v.a. aber einen ökologischen Qualitätsverlust des schleswig-holsteinischen Knicknetzes zur Folge haben. Die Annahme, es würden nur relativ vereinzelt Anträge auf Knickbeseitigung gestellt werden, hält der NABU auf längere Sicht nicht für haltbar. So sind nicht nur für bislang weitgehend ackerbaulich genutzte Bereiche entsprechende Anträge mit der Intention der Flächenvergrößerung und damit rationellerer Bewirtschaftungsfähigkeit zu erwarten. Betroffen sein werden auch Gebiete, die aufgrund ihrer niedrigen Bodengüte bisher als ackerbaulich eher geringwertig eingestuft worden sind, von Flurbereinigungsverfahren verschont geblieben sind und deshalb noch weitgehend ihr ursprüngliches dichtes Knicknetz behalten haben. Die über § 25 Abs. 3 Satz 2 LNatSchG i.V.m. vorliegendem Erlass eröffnete Möglichkeit der Knickbeseitigung lässt jedoch solche Knicklandschaften für den zunehmenden Maisanbau attraktiv werden, so dass auch für solche Bereiche Forderungen nach Entfernung von Knicklinien zu erwarten sind.

Eingriffsproblematik

Im Erlassentwurf ist die Auseinandersetzung mit dem Eingriff der Knickbeseitigung an sich auf Zitierung der gesetzlichen Grundlagen beschränkt und damit völlig unzureichend geblieben:

1. Es findet sich kein auf die Genehmigungspraxis bezogener Hinweis, wo die offensichtliche Zielsetzung des Erlasses, die „Vergrößerung landwirtschaftlicher Schläge“ (A. Allgemeine Empfehlungen ..., 1. Punkt) zu ermöglichen, ihre Grenze erfährt. Aus der Formulierung, dass nur „in Knicklandschaften mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung und touristisch bedeutsamen Gebieten (z.B. Naturparks) ... mit Knickverschiebungen ... zurückhaltend zu verfahren“ ist (ebd.), bedeutet im Grunde genommen, dass außerhalb dieser Bereiche keine Zurückhaltung bei der Genehmigung von Knickverschiebungen geboten ist.

Der NABU fordert, die Priorität der Eingriffsvermeidung in aller Deutlichkeit hervorzuheben. Die Möglichkeit der Genehmigung einer Knickentfernung muss inhaltlich dezidiert als Ausnahme dargestellt werden, von der insgesamt nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen ist. Darüber hinaus sollte sie in kulturhistorisch und ökologisch besonders bedeutsamen Knickkomplexen vollständig ausgeschlossen sein; dort sollten nur Anlage bzw. Erweiterung von Feldzufahrten genehmigungsfähig sein.

2. Richtig ist die unter Punkt 5 (Kompensation) erhobene Forderung nach einer ökologischen Bewertung der betroffenen Knicks. Diese darf jedoch nicht nur als Maßstab für die Bemessung der

Ausgleichsmaßnahmen verstanden werden, sondern ist zuvorderst als Maßstab für die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit des Eingriffs zu sehen.

Ausgleichsproblematik (zu Punkt 5):

Auch der vorgegebene Rahmen zur Kompensation enthält schwerwiegende grundsätzliche Mängel:

1. Weder die Neuanlage noch die Verschiebung (eigentlich müsste es heißen: Versetzung, Verlegung) bilden eine ökologisch auch nur annähernd angemessene Kompensation für die mit der Beseitigung einer älteren Wallhecke einher gehenden Verluste an ökologischen Funktionen. Dies ist durch mehrere Studien belegt und naturschutzfachlich unbestritten. Die in Knicks nachgewiesene, im Vergleich zu anderen Biotoptypen der Kulturlandschaft sehr hohen Arten- und Individuenbestände insbesondere der Tierwelt beruhen im wesentlichen auf der hohen Habitatstrukturvielfalt. Diese wird von neu angelegten, aber auch von versetzten Knicks längst nicht erreicht. Bei Knickneuanlage oder – versetzung werden die ökologischen Funktionen deshalb auch nicht „übergangsweise gestört“ (Punkt 5.1 – Ausgleich durch einen Knick), sondern fallen langfristig fort, wie Untersuchungen zur Biodiversität neuer bzw. versetzter Knicks zeigen. Diese Problematik bringt z.B. KAULE auf den Punkt: „Alter ist nicht herstellbar.“ Damit ist die „Gruppe (an Ökosystemen von) 150 bis 10.000 Jahre praktisch unersetzbar“ (KAULE, G.: Biotop- und Artenschutz, 1986, S. 266f), wobei der Autor explizit die schleswig-holsteinischen Wallhecken als Beispiel anführt.

Insofern konnten selbst die im früheren Knickerlass vom 30.8.1996 enthaltenen Ausgleichsverhältnisse von 1 : 2 (bei Neuanlage) und 1 : 1,5 (bei Versetzung) keinen wirklichen Ausgleich gewähren, kamen aber der gesetzlichen Forderung nach Kompensation näher als die im jetzigen Erlassentwurf vorgesehenen Werte von 1 : 1 (bei Neuanlage) und 1 : 0,5 (bei Versetzung). - Fachlich gibt es für die vorgesehene drastische Reduktion des Ausgleichsverhältnisses keine tragfähige Begründung. Wenn die Verringerung der Ausgleichsmaßnahme unter dem Aspekt der Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Landwirte vorgenommen werden soll, so widerspricht dieses eindeutig dem Anspruch des Gesetzes, die Wiederherstellung der „beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts“ als Maßstab zu setzen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG). Wirtschaftliche Benachteiligungen sind mit Fördermitteln auszugleichen, nicht mit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Dass ein niedriges Ausgleichsverhältnis fachlich ungenügend ist, hat im übrigen das MLUR mit seinem Erlass vom 25.8.2005 zur Aufhebung des Knickerlasses vom 30.8.1996 selbst deutlich gemacht, indem es ausdrücklich empfohlen hat, weiterhin die bisherigen Ausgleichsverhältnisse beizubehalten.

Für den NABU ergibt sich also die Schlussfolgerung, dass die radikale Reduzierung des Ausgleichskontingents als politische, nicht aber als fachliche Entscheidung getroffen worden ist.

2. Die Problematik dieser Ausgleichswerte verstärkt sich noch dadurch, dass sie nur als „Basiswerte“, nicht aber als Mindestwerte bezeichnet werden. Die Kompensation kann nach diesem Erlassentwurf also noch geringer ausfallen.

3. Die Unzulänglichkeit des vorliegenden Kompensationskonzepts wird auch daran deutlich, dass unter Punkt 5.2 und 5.3 „Entwicklungsmaßnahmen an bestehenden Knicks“ bzw. „sonstige Maßnahmen“ empfohlen werden, die den Ausgleich in Form einer Knickversetzung bzw. –neuanlage ersetzen können. Die „Knickdichte des jeweiligen Landschaftsraumes“ als Entscheidungskriterium für die grundsätzliche Form des Ausgleichs zu wählen, birgt die Gefahr, dass Eingriffe gerade in noch intakten Knicklandschaften attraktiv werden, weil zur Kompensation auf die weniger kostspieligen und in ihrem Erhaltungszustand später kaum zu kontrollierenden Maßnahmen gemäß Punkt 5.2 oder sogar 5.3 zurückgegriffen werden kann. Gründe, gegenüber der unteren Naturschutzbehörde eine Neuanlage bzw. Versetzung wegen `hoher Knickdichte` als inakzeptabel zu bezeichnen, dürften sich leicht finden lassen.

Die unter 5.2 und 5.3 benannten Maßnahmen wiegen beeinträchtigte Funktionen ebenfalls nicht auf (eine Knickbeseitigung schon gar nicht), zumal deren langfristige Existenz wegen ihrer Kleinteiligkeit höchst unwahrscheinlich ist: Ein als Ausgleich angelegter Saumstreifen dürfte im Laufe der Jahre – oft ohne gezielte Absicht des Landwirts, sondern im Zuge der Feldbewirtschaftungspraxis - immer schmaler werden, um dann ganz zu verschwinden. Der notwendige dauerhafte Erhalt wird nicht zu kontrollieren sein. Aus diesem Grund wird in der Fachdiskussion um sinnvolle, nachhaltige

Kompensationsmaßnahmen deren kleinteilige Dispersion übereinstimmend kritisch bewertet.

Auch geplante Ausgleichsmaßnahmen, welche in die ökosystemaren Beziehungen eines Knicks eingreifen können (z.B. Lückenbepflanzung, Aufsetzen des Knickwalls), sollten keinesfalls pauschal anberaumt werden, sondern müssen einzeln daraufhin abgeprüft werden, ob sie nicht zu Beeinträchtigungen der Biozönose (z.B. Beseitigung besonderer Standorte durch Bepflanzung, Eutrophierung ausgehagerter Wälle durch Bodenauftrag) führen.

Zudem ist bei den vorgeschlagenen Maßnahmen „Bepflanzung von Lücken in der Knickvegetation“ und „Neuaufsetzung des Knickwalls“ zu bedenken, dass diese der Behebung von Knickschäden dienen, die oftmals auf Missachtung der gesetzlichen Knickschutzbestimmungen durch den Landwirt beruhen. Damit wird Landwirten, die den Knickschutz vernachlässigt haben, der Ausgleich erleichtert, während Bauern, die korrekt mit ihren Knicks umgegangen sind, derartige Maßnahmen nicht anbieten können.

Nicht nur an den unter Punkt 5.3 empfohlenen Maßnahmen wird deutlich, dass in diesem Entwurf die Qualität eines Knicks fast ausschließlich über Dichte und Vitalität der Gehölze definiert wird. Dieser Ansatz ist im Hinblick auf die hohe Diversität der Lebensgemeinschaft der Wallhecken viel zu kurz gegriffen.

4. Einen in manchen Fällen eher sinnvolleren Funktionsausgleich könnte die Neuanlage einer 8 – 10 m breiten Feldhecke bieten, die randlich überwiegend aus dornigen, flächig wüchsigen Sträuchern besteht, im Kern aber auch hochwüchsige Gehölze aufweist (z.B. Stieleiche) und an ihren Außenseiten nicht strikt geradlinig, sondern lückig-wellig bepflanzt wird. Auf einen Wall kann verzichtet, Lesesteinhaufen können integriert werden. Derartige breite Hecken finden sich u.a. in den östlichen Bundesländern und könnten auch in einigen Bereichen Schleswig-Holsteins eine ökologisch wertvolle Ergänzung zu den durch das seitliche Schlägeln zunehmend schmal gehaltenen Knicks bieten.

5. Die Verringerung des Kompensationsbedarfs für „unbewachsene Knicks“ auf 1 : 0,5 ist fachlich nicht gerechtfertigt. Sie steht in deutlichem Widerspruch zur im Satz zuvor genannten „Zielsetzung ..., dass der Knickbestand grundsätzlich nicht verringert werden soll“. Bislang waren „unbewachsene“ Knickwälle gehölzbestandenen rechtlich gleichgestellt, um einen Grundeigentümer nicht zu verleiten, den Gehölzbewuchs z.B. durch Herbizidbehandlung (das gilt immer noch als Tipp zur Knickpflege der besonderen Art) zum Absterben zu bringen, um mit dem Ergebnis eines schließlich „unbewachsenen“ oder zumindest stark degradierten Knicks leichter die Beseitigungsgenehmigung zu erlangen.

Im übrigen ist kein Knickwall unbewachsen. Eine Kraut- und Grasschicht findet sich auch auf allen strauch- und baumfreien Wällen. Deshalb sollte es anstelle von „unbewachsen“ „gehölzfrei“ heißen. Gehölzfreie Knickwälle können u.U. sogar seltene Magervegetationsgesellschaften aufweisen, die unbedingt schützenswert sind.

Vor diesem Hintergrund ist auf die generelle Unterscheidung bzgl. des Kompensationsverhältnisses zwischen gehölzbestandenen und gehölzfreien Knicks zu verzichten.

Anmerkungen zur Anlage A (Allgemeine Empfehlungen für Knickverschiebungen bzw. Neuanlagen):

1. Der vordringlichen Aufgabe, das Knicknetz in seiner Gesamtheit zu erhalten, wird man nicht gerecht, wenn nur in den sehr kleinflächigen „Knicklandschaften von besonderer kulturhistorischer Bedeutung“, wie sie vom LANU definiert, kartiert und in die Landschaftsplanung eingebracht worden sind, sowie in „touristisch bedeutsamen Gebieten (z.B. Naturparks)“ mit Knickverschiebungen „zurückhaltend“ verfahren werden soll (siehe oben). Zudem ist die Beeinträchtigung derartiger Gebietskulissen nicht auf die Kompensationsebene, sondern auf die Eingriffsebene zu beziehen.

2. Richtig ist die Zielsetzung, den Biotopverbund durch die Ausgleichsmaßnahme zu erhalten oder sogar zu verbessern (auch wenn dies wohl `Wunschdenken` sein dürfte). Hierbei darf aber nicht nur auf die Knickverschiebung, sondern muss auch auf die Knickneuanlage Bezug genommen werden (wie unter Punkt 5.1). Außerdem darf die geforderte Berücksichtigung der „Anforderungen des Biotopverbundes und der Erhaltung der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes“ nicht dadurch

relativiert werden, dass dieser Grundsatz nur aus „ökologischer Sicht“ gestellt wird (Punkt 5.1).

3. Die besonders hohe ökologische Wertigkeit der Redder ist allgemein bekannt. Deswegen ist die Vorgabe einer Mindestbreite eines zwischen den beiden Knickwällen einzuhaltenen Abstands zu begrüßen. Bei einer Mindestbreite von 6 m ist allerdings die gewünschte „zeitweilige Besonnung“ des Zwischenraums kaum erreichbar, wenn man von einer durchschnittlichen Höhe des Gehölzbewuchses von 3m (Mittelwert einer 10 – 15jährigen Knickperiode) sowie einer Wallhöhe von 1 m ausgeht.

Einen Doppelknick ohne einen inmitten verlaufenden Weg anzulegen, wäre zumindest im Hinblick auf den historisch-funktionalen Hintergrund fragwürdig. Zudem würde die gewünschte „Pflege“ des Zwischenraums ohne Weg nicht langfristig durchgeführt werden.

4. „Knicks mit markanten Einzelbäumen oder Baumgruppen“ – diese Beschreibung impliziert bereits eine besondere Bedeutung der betroffenen Knicks – sollen nicht nur „möglichst“, sondern immer erhalten bleiben, d.h. deren Beseitigung nicht genehmigungsfähig sein.

Ehemalige Überhälter nach Beseitigung des übrigen Knicks als Einzelbäume inmitten der Ackerflur durch den notwendigerweise „ausreichenden Schutz der Wurzelteller“ langfristig erhalten zu können, ist in den meisten Fällen Wunschdenken. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass z.B. bei Flurbereinigungsverfahren herausselektierte Überhälter nach und nach verschwunden sind.

Anmerkungen zur Anlage B (Fachliche Standards für Knickverschiebungen bzw. -neuanlagen):

1. Die angeführten Standards sind grundsätzlich fachlich richtig. Ihre Beachtung ist notwendig, um neu angelegten bzw. versetzten Knicks die bestmöglichen Entwicklungschancen zu gewähren. Die derzeitige Realität der ‚Knickverschiebung‘ sieht allerdings anders aus: Stubben mit dem Bagger herausnehmen, auf LKW laden, zum neuen Standort fahren, dort abkippen, mit dem Bagger in Reihe setzen, Erde drüber packen, Wallböschungen glätten – fertig. Dieser den naturschutzfachlichen Ansprüchen wenig adäquaten (aber billigen) Vorgehensweise kann nur mit der Vorgabe von einzuhaltenden Qualitätsstandards begegnet werden. Sie sollten deswegen auch weiterhin als „Standards“ und nicht unverbindlich als Empfehlungen o.ä. bezeichnet werden.

2. „Schäden im Knickwall“ sollten jedoch nicht mit dem i.d.R. nährstoffhaltigerem Oberboden, sondern mit nährstoffärmerem Substrat ausgebessert werden, um den Trophiegrad des Knickwalls nicht zu erhöhen.

3. Bei Knickneuanlagen und Neubepflanzungen sind Wildschutzzäune unerlässlich, um einen Totalverbiss der eiweißreichen Baumschulware zu verhindern. In weiten Teilen des Landes ist die Schalenwildichte dermaßen hoch, dass selbst bislang vitale Knicks nach dem Auf-den-Stock-setzen so stark abgefressen werden, dass Gehölze eingehen. Für versetzte und damit geschwächte Knickgehölze dürfte das Problem noch deutlich größer sein. Deshalb sollten auch versetzte Knicks i.d.R. durch einen Wildschutzzäun geschützt werden.

Anmerkungen zur Anlage C (Liste der Gehölze des „Bunten Knicks“):

1. Die Absicht, dem Erlass eine Gehölzliste beizufügen, wird als praxisbezogen begrüßt. Es fehlen allerdings einige Arten, die ergänzt werden sollten:

- Esche (unter „Schlehen-Hasel-Knicks“ und „Knicks feuchter Standorte“)
- Schwarzer Holunder (unter „Schlehen-Hasel-Knicks“)
- Heckenkirsche (unter „Schlehen-Hasel-Knicks“ und „Knicks feuchter Standorte“)
- Jelängerjelieber (unter allen drei Knicktypen)

Die Traubenkirsche sollte auch unter den „Eichen-Birken-Knicks“ angeführt werden. Die Weißdornarten sind häufiger in Knicks vertreten, als es aus der Liste ersichtlich wird; sie sollten deshalb vor den Schneeball gesetzt werden. – Einige wissenschaftliche Namen sind falsch geschrieben.

2. Die Liste sollte noch folgende Hinweise enthalten:

- Auf eine allzu vielfältige Gehölzmischung ist zu verzichten. Anhalt für die Zusammenstellung der Gehölzarten sollten die Knicks der Umgebung geben.
- Die regionalen Besonderheiten der Gehölzflora sollten respektiert werden. So sollte z.B. die

Heckenkirsche nur im östlichen Holstein gepflanzt werden. Aus diesem Grund sollte die Pflanzung von Brombeeren grundsätzlich unterlassen bleiben (wenn es denn überhaupt in Erwägung gezogen werden würde).

- Um bei der selbst von Fachleuten schwer zu differenzierenden Artengruppe der Weiden das Pflanzen von nicht heimischen Formen auszuschließen, sollten aus der Umgebung gewonnene Stecklinge verwendet werden.

- Es sollte explizit ein Verwendungsverbot für die Spätblühende Traubenkirsche ausgesprochen werden.

- Von der liefernden Baumschule sollte ein Herkunftsnachweis für das Pflanzgut verlangt werden, um dessen hiesige Herkunft zu gewähren.

Weitere Anmerkungen

1. Dem Erlass vorangestellt werden sollte eine Begriffsbestimmung des Knicks, für die sich z.B. die Formulierung des § 15b Abs. 5 des früheren LNatSchG eignet. Damit werden Unsicherheiten z.B. im Umgang mit ebenerdigen Hecken vermieden.

2. Zwar ist es richtig, dass bereits im Mittelalter (sogar noch viel früher) knickähnliche Strukturen zur Flächeneinfriedigung angelegt wurden. Doch von den heute vorhandenen Knicks stammt keiner aus jenen Zeitaltern, sondern alle aus der Neuzeit. Die weitaus meisten Wallhecken wurden im Zuge der Agrarreformen im 18. (und 19.) Jahrhundert angelegt. Deshalb sollte der entsprechende Halbsatz in Punkt 1 wie folgt geändert werden: „überwiegend im 18. und 19. Jahrhundert angelegten ...“

Zudem bieten Knicks nicht nur „Lebensraum für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten“, sondern auch für häufigere, aber trotzdem zu schützende Arten. Deshalb sollte es im zweiten Satz von Punkt 1 heißen: „Sie bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, darunter auch etliche gefährdete Arten, ...“

3. Unter Punkt 2 (Funktionen der Knicks) sollte der Aspekt „Zeugnis der Landschaftsentwicklung Schleswig-Holsteins“ ergänzt werden um „von hoher kulturhistorischer Bedeutung“, um eben diese angemessen zu erwähnen.

4. Da die meisten, nicht nur „einige“ Funktionen der Knicks einer regelmäßigen Knickpflege bedürfen, sollte die diesbezügliche, am Ende von Punkt 2 stehende Passage entsprechend geändert werden.

5. Unter Punkt 3 (Gesetzlicher Schutz der Knicks) sind als Verbotstatbestände „insbesondere“ neben Knickbeseitigung und Knickverschiebung (wobei diese im Grunde genommen eine Knickbeseitigung darstellt) nur „nicht fachgerecht ausgeführte Pflegemaßnahmen“ angeführt worden. Dadurch ergibt sich eine Wertigkeitsskala, die andere wesentliche, aber nicht genannte Beeinträchtigungen wie Anpflügen des Knickwalls oder durch Herbizide verursachte Vegetationsschäden als nachrangig einstuft.

6. In der Anlage A (letzter Punkt, letzter Satz) werden Knickverschiebungen als u.U. „unumgänglich“ bezeichnet. Dazu möchte der NABU anmerken, dass von „Unumgänglichkeit“ nur dann die Rede sein sollte, wenn weit überwiegende Gründe des Allgemeinwohls – nicht aber agrarökonomisches Interesse – eine Knickbeseitigung erforderlich machen und es dafür keine Alternative gibt.

In dieser Passage, aber auch an anderen Stellen des Erlassentwurfs, wird der Begriff „Verschiebung“ für Sachverhalte eingesetzt, die auch auf eine Neuanlage zutreffen. Hier sollte immer der Begriff „Neuanlage“ hinzu gefügt werden.

7. Der Titel des Erlasses wirkt unnötig sperrig, weil mit „Handreichung: Empfehlungen ...“ quasi zwei Synonyme hintereinander stehen. Der Sprachpflege halber sollte auf einen der beiden Begriffe verzichtet werden. Im übrigen werden Fachbehörden und Naturschutzverbände sicherlich bei jedem der beiden Begriffe daran denken, dass es sich bei dem Papier um einen Erlass und nichts anderes handelt, von dem in der Genehmigungspraxis nicht grundlegend abgewichen werden darf. Insofern sei an dieser Stelle die Bemerkung erlaubt, dass die Bemühungen des Ministeriums, den Begriff ‚Erlass‘ zu meiden, schon fast albern wirken. Schließlich sind Erlasse doch nichts Ungewöhnliches oder gar Schlimmes – die Verwaltungspraxis wäre ohne sie kaum vorstellbar!

Die Formulierung „Ausgleich von Knicks“ wirkt, als ob Knicks auszugleichen wären, tatsächlich sind aber um Knickbeseitigungen bzw. um Eingriffe in Knicks auszugleichen. Das sollte der Titel des Erlasses sprachlich korrekt zum Ausdruck bringen.

Fazit:

Ein nach dem vorliegenden Entwurf gefasster Erlass gefährdet den Schutz der schleswig-holsteinischen Wallhecken, indem er deren Beseitigung erleichtert. Obwohl gesetzlich nur als Ausnahmetatbestand zulässig, fehlen im Erlassentwurf Hinweise, wo dem Begehren auf Ausnahmegewährung grundsätzliche Grenzen unter landschaftsökologischen und kulturhistorischen Aspekten gesetzt sind. Dadurch werden die für die Einzelfallentscheidungen zuständigen Unteren Naturschutzbehörden unter erheblichen Druck geraten, Anträgen auf Knickbeseitigungen selbst dann zuzustimmen, wenn die betroffenen Knicks von besonderer ökologischer Bedeutung sind. Damit bietet der Erlass keine Gewähr, dass der Ausnahmefall nicht eine Häufigkeit erreichen wird, die ihn zum `Regelfall` werden lässt. Zudem ist das im Entwurf skizzierte Ausgleichskontingent vollkommen unzureichend, um dem erforderlichen funktionalen Ausgleich entsprechen zu können.

Gerade vor dem Hintergrund der weiterhin zunehmenden Rationalisierung in der Landwirtschaft, gekennzeichnet u.a. durch größere Maschinen, erschweren Knicks, Einzelbäume und Kleingewässer auf manchen Schlägen die ackerbauliche Bewirtschaftung. Nach Auffassung des NABU darf diese Situation jedoch nicht Anlass für eine weitere Beseitigung solcher Landschaftselemente sein. Stattdessen sollte es eine Aufgabe gerade der schleswig-holsteinischen Agrarpolitik sein, darauf hinzuwirken, dass derartige Bewirtschaftungsnachteile durch eine stärkere finanzielle Förderung von Betrieben mit relativ großem Bestand an naturnahen Landschaftselementen ausgeglichen werden. Entsprechend an der Naturausstattung ausgerichtete Beihilfen wären erheblich sinnvoller als eine hauptsächliche Orientierung an Produktionsmenge oder Flächengröße. Sie würden in der Landwirtschaft die Akzeptanz für u.a. Knicks erheblich erhöhen und damit viele diesbezügliche Konflikte entschärfen.

Fritz Heydemann

26. November 2007